

LANDRATSAMT TÜBINGEN - Abt. Ordnung -

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer **Spielhallenerlaubnis** gemäß § 33 i GewO und § 41 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) benötigen wir folgende Unterlagen:

1. Kopie des Personalausweises oder Nationalpasses
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der Belegart 9 (können Sie auf Ihrem Wohnsitzrathaus beantragen)
3. Führungszeugnis der Belegart O (können Sie auf Ihrem Wohnsitzrathaus beantragen)
1) – 3) jeweils vom Antragsteller. Bei einer juristischen Person von den Geschäftsführern.
4. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
 - a. Bei einer Einzelfirma vom Antragsteller,
 - b. Bei einer AG bzw. GmbH in Gründung von den Geschäftsführern
 - c. Bei einer bereits bestehenden AG bzw. GmbH von dieser selbst.
5. Auskunft aus der Schuldnerkartei (können Sie beim Amtsgericht beantragen)
6. Bescheinigung des Insolvenzgerichts (können Sie beim Amtsgericht beantragen)
7. Bei juristischen Personen zusätzlich:
Bei einer bestehenden AG bzw. GmbH
 - Handelsregisterauszug
 - Kopie der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages
Bei einer AG bzw. GmbH in Gründung
 - Kopie der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages
8. Nachweis der Geeignetheit über den Aufstellungsort nach § 33 c Abs. 3 GewO (können Sie auf dem Betriebssitzrathaus beantragen)
9. Grundrissplan
10. Gültige Baugenehmigung und Schlussabnahme. Die Baugenehmigung muss bereits erteilt worden sein.
11. Sozialkonzept nach § 7 LGlüG

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis richtet sich nach dem Betriebssitz. Ist der Betriebssitz in der Stadt Tübingen, dann ist die Stadtverwaltung Tübingen (Tel. 07071/204-0) zuständig. Betriebssitz Rottenburg = Stadtverwaltung Rottenburg (Tel. 07472/165-0). Betriebssitz Stadt Mössingen, Gemeinden Offerdingen und Bodelshausen = Stadtverwaltung Mössingen (Tel. 07473/370-0).

Ist der Betriebssitz in einer der übrigen Gemeinden des Landkreises (Ammerbuch, Dettenhausen, Dußlingen, Gomaringen, Hirrlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Nehren, Neustetten und Starzach), dann ist das Landratsamt Tübingen zuständig.

Die Gebühr für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis richtet sich nach der Anzahl der zulässigen Spielgeräte und beträgt 250 – 4.000 €.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie einfach an:

Frau Nitzschke, Telefon (07071) 207-3126, Email: J.Nitzschke@kreis-tuebingen.de

Ihre Abteilung Ordnung